

---

# Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit

---



## Vorwort

---

Schulen verstehen sich heute als «pädagogische Orte». An solchen Orten wird auf vielfältige Art und Weise gelernt. Und dieses Lernen beschränkt sich keineswegs auf den Unterricht. Es findet auch statt – und zwar gewollt – in den Pausen, auf dem Schulweg und beim Besuch von Zusatzangeboten wie Begabtenförderung, Sonderpädagogik oder schulergänzender Betreuung. So verstanden ist Lernen eine Form des Zusammenlebens, die im und ums Schulhaus als «pädagogischem Ort» stattfindet.

Seit einigen Jahren sind Schulen im Kanton Zürich geleitete Organisationen. Es gehört zum Auftrag der Schulleiter/innen, die anstehenden Aufgaben ganzheitlich, umfassend und systematisch anzugehen. Es gilt, das Zusammenleben vor Ort aktiv und umsichtig zu gestalten. Nicht nur die Lehrer/innen, sondern viele pädagogische «Player» beteiligen sich daran – auch die Schulsozialarbeiter/innen mit ihrem spezifischen Auftrag.

Vor diesem Hintergrund sind Organisationsformen, Konzepte und Instrumente gefragt, die dazu beitragen, das Schulhaus als «pädagogischen Ort» gestalten zu helfen. Hier stehen Schulsozialarbeiter/innen unterstützend zur Seite. Sie stehen für Schulleiter/innen, Lehrer/innen und alle übrigen pädagogisch tätigen Fachleute beratend zur Verfügung. Darüber hinaus beobachten sie und erkennen frühzeitig, wenn einzelne Schüler/innen aufgrund sozialer Probleme in ihrer schulischen und individuellen Entwicklung beeinträchtigt sind. Wenn sie vielleicht das Schulklima oder den Unterricht belasten. Sie tragen zu deren (Re-)Integration bei. Sie sind also da für die Schüler/innen und deren Eltern. Kurz: Schulsozialarbeiter/innen leisten Soziale Arbeit im und rund ums Schulhaus. Sie beraten, intervenieren, vernetzen präventiv und in Akutsituationen.

Schulsozialarbeit ist als Teil der Sozialen Arbeit ein anerkanntes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat sich in nur wenigen Jahren fachlich und in der Praxis rasch entwickelt. Dazu hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich beigetragen. Daher ist heute sowohl die Ausrichtung der Schulsozialarbeit an einheitlichen Standards eingeleitet wie der Bedarf der Schulen an schulsozialarbeiterischen Leistungen unbestritten.

Die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit werden als Bestandteil des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes neu geregelt.

Mit den vorliegenden Empfehlungen zeigt die Bildungsdirektion auf, was Schulsozialarbeit bereits jetzt kann und will und was Schule und Behörden bei ihrer Einführung beachten sollten.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich befürwortet und unterstützt den Aufbau von Schulsozialarbeit an den Schulen.



André Woodtli, Amtschef



## Schulsozialarbeit

---

Schulsozialarbeit ist Teil des Bildungssystems. Sie kommt aus der Disziplin Soziale Arbeit und ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule gemäss KJHG §§ 1, 14, 19 (voraussichtlich ab 1. 1. 2012) und eine subsidiäre Bildungsleistung gemäss Bildungsgesetz 9.

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension). Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit andern Disziplinen und Institutionen zusammen.

## Adressaten

---

- **Schüler/innen** erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen.
- **Eltern** können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.
- **Lehrpersonen** werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson bzw. der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Die **Schulleitung** und das **Schulhausteam** werden in der Erarbeitung und Durchführung von auf das Schulhaus zugeschnittenen Präventions-, Interventions- und Integrationsmassnahmen unterstützt.
- Die **Schule** wird in der Schulentwicklung unterstützt.

## Leistungen

---

- Prävention und Früherkennung
- Beratung und Begleitung
- Interventionen in Krisen und Konflikten
- Vernetzung mit Personen und Fachstellen innerhalb und ausserhalb der Schule
- Mitarbeit in (sozialen und sozialpädagogischen Fragen) der Schulentwicklung

## Grundsätze

---

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Feld der Kinder- und Jugendhilfe und setzt die Methoden der Sozialen Arbeit ein. Es gelten die Grundsätze (vgl. Drilling, 2001):

- Präventionsprinzip (Vorbeugen, frühes Erfassen und Behandeln von Fehlentwicklungen)
- Ressourcenorientierung (auf den Stärken und Fähigkeiten des Einzelnen oder der Gruppe aufbauen)
- Beziehungsarbeit (durch Präsenz und Ansprechbarkeit Grundlagen schaffen, um Hilfestellungen überhaupt erst anbieten zu können; Beitrag auch zu einem besseren Schulhausklima)
- Prozessorientierung (Massnahmen, Vereinbarungen oder Abmachungen im Prozessverlauf regelmässig überprüfen und anpassen)
- Methodenkompetenz (Einzelfallhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe, soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Projektarbeit)
- Systemorientierung (Einbindung der Systeme Schule und Familie)

Der niederschwellige Zugang zu ihren Leistungen und die möglichst hohe Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ihrer Angebote sind wichtige Prinzipien der Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeiter/innen unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht. Der Einbezug Dritter geschieht immer in Absprache mit der Rat suchenden Person.

## Wirkung

---

### Schulsozialarbeit

- trägt zur Vorbeugung, Linderung und Lösung von sozialen und persönlichen Problemen von Schülerinnen und Schülern bei, fördert ihre Selbstwahrnehmung und Lebenskompetenz und stärkt ihre gegenseitige Unterstützung;
- trägt dazu bei, Konflikte konstruktiv anzugehen;
- unterstützt Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag;
- hilft mit, vorzeitige Ausschulungen, Dispense und Versetzungen zu verhindern, und trägt zu nachhaltigen Lösungen bei;
- verbessert den Kontakt zwischen Schule und Eltern;
- fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- gibt Impulse für die Schulentwicklung.

Schulsozialarbeit leistet dadurch einen substanziellen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags der öffentlichen Volksschule.

## Einführung an Schulen

---

- Die Initiative zur Einführung von Schulsozialarbeit geht heute in der Regel vom Lehrkollegium, der Schulkonferenz bzw. der zuständigen Schulbehörde oder der politischen Gemeinde aus.
- Die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schul- und evtl. politischen Behörden werden mit der Funktion und Arbeitsweise der Schulsozialarbeit vertraut gemacht und befürworten deren Einführung grundsätzlich und sind in die Projektentwicklung einbezogen.
- Auf Anfrage einer (Schul-)Gemeinde und gegen kostendeckende Beiträge übernimmt die zuständige Jugendhilfestelle die Begleitung des Projektaufbaus und unterstützt die (Schul-)Gemeinde auf der Grundlage von weiterführenden kantonalen Empfehlungen und Umsetzungshilfen.
- Gemeinsam wird eine Situationsanalyse vorgenommen, ein Konzept und ein Stellenbeschrieb nach kantonalem Muster den örtlichen Gegebenheiten angepasst sowie die Anstellung der Schulsozialarbeiter/innen eingeleitet.
- Es ist empfehlenswert, eine dreijährige Projektphase durchzuführen, welche begleitet und evaluiert wird.
- Die (Schul-)Gemeinde und die Jugendhilfestelle halten ihre weiterführende Zusammenarbeit im Betrieb der Schulsozialarbeit in einer kostenpflichtigen Leistungsvereinbarung fest.

## Unterstützung der (Schul-)Gemeinden

---

Schulsozialarbeit im Kanton Zürich ist heute ein freiwilliges Angebot der Gemeinden und wird von den Gemeinden finanziert. Die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit werden im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt.

Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden auf der Grundlage von kostenpflichtigen Leistungsvereinbarungen eine modulare Angebotspalette an bedarfsspezifischen Dienstleistungen im Aufbau und im Betrieb von Schulsozialarbeit (SSA) an:

### A-Module: **Führung SSA**

---

- A-1 Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinden (kantonale Anstellung der Schulsozialarbeiter/innen)
- A-2 Führung von kommunal angestellten Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen

### B-Module: **Beratung und Begleitung SSA**

---

- B-1 Aufbaubegleitung
- B-2 Konzeptüberarbeitung
- B-3 Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in der Gemeinde
- B-4 Vernetzung und Fachaustausch SSA
- B-5 div. Support auf Nachfrage der Gemeinde

Die Kooperation zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit unterstützt die

- qualifizierte fachliche Leitung der Schulsozialarbeiter/innen
- Vernetzung der Schulsozialarbeiter/innen zwecks Fachaustausch, gemeinsamem Erarbeiten von Arbeitsinstrumenten und Abläufen, Abstimmen von Handlungsprinzipien usw.
- interdisziplinäre Vernetzung
- koordinierte Qualitätssicherung
- Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, der Forschung und den Fachverbänden
- Dokumentation und Statistik

### Information und Kontakt

---

Kantonale Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb von Schulsozialarbeit sowie die Kontaktadressen der Jugendhilfestellen (regionale Fachstellen SSA) finden Sie unter [www.lotse.zh.ch](http://www.lotse.zh.ch), Suchbegriff «Schulsozialarbeit».

**Herausgeberin**

Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Amt für Jugend und Berufsberatung  
Dörflistrasse 120, Postfach  
8090 Zürich  
[www.ajb.zh.ch](http://www.ajb.zh.ch)

**Kontakt**

Barbara Hartmann Grass

© Bildungsdirektion Kanton Zürich  
3. überarbeitete Auflage,  
Juni 2011